Stand: 16.12.2025 00:35:07

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/7806

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/7806 vom 28.07.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 53 vom 30.09.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/9327 des BI vom 03.12.2015
4. Beschluss des Plenums 17/9433 vom 08.12.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 60 vom 08.12.2015
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2015

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 28.07.2015 **Drucksache 17/7806**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Die privaten Förderschulen erfüllen einen Versorgungsauftrag im Pflichtschulbereich, der nach Art. 129 Abs. 2 Bayerische Verfassung unentgeltlich zur Verfügung stehen muss. Da die Übernahme von Schulgeld im Wege der Eingliederungshilfe aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 15.11.2012 (Az.: B 8 SO 10/11 R) nicht mehr möglich ist, muss eine dauerhaft tragfähige Grundlage geschaffen werden, um den unentgeltlichen Schulbesuch weiterhin zu ermöglichen.

B) Lösung

Die Träger privater Förderschulen erhalten eine verbesserte Schulfinanzierung im Bereich des Personal- und des Schulaufwands, wenn sie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wie an öffentlichen Schulen aufnehmen und gewährleisten, dass für diese der Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie des schulischen Ganztagsangebots unentgeltlich möglich ist. Auf Antrag kann ein Härteausgleich gewährt werden, der nicht mehr auf den Personalkostenersatz beschränkt ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat:

Durch die Neuregelung der Finanzierung privater Förderschulen sind nach derzeitigem Stand für die Abdeckung der verbesserten gesetzlichen Finanzierung (Anhebung des Fördersatzes im Schulaufwand und Neuregelung des Personalkostenersatzes) jährliche Kosten i.H.v. 20,1 Mio. € zu erwarten. Für die Gewährung einer freiwilligen pauschalen Leistung zum Ausgleich besonderer Härten ist nach den Planungen der Staatsregierung ein Haushaltsansatz von ca. 10 Mio. € Euro vorgesehen. Über die Höhe der freiwilligen Leistungen entscheidet letztlich der Haushaltsgesetzgeber. Die Finanzierung dieser Leistungen ist mit dem Entwurf des Nachtragshaushalts 2016 sichergestellt.

2. Kosten für die Kommunen:

Durch die Änderungen in diesem Gesetz werden den kommunalen Sachaufwandsträgern keine weiteren Verpflichtungen auferlegt. Für die Kommunen entstehen keine weiteren Kosten. Somit ist das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) nicht berührt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger:

Es entstehen keine Kosten. Die Neuregelung der staatlichen Förderung privater Förderschulen verbessert die finanzielle Grundlage der privaten Schulträger für den Betrieb dieser Schulen. Durch die neue Förderung werden die Träger in die Lage versetzt, den Besuch von privaten Förderschulen im Grundsatz weiterhin unentgeltlich anzubieten. Damit werden Belastungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern vermieden.

Bayerischer Landtag
17. Wahlperiode
Drucksache 17/**7806**
28.07.2015

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 34a eingefügt:

   „Art. 34a Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Gewährleistung eines unentgeltlichen Schulbesuchs“.

2. Art. 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Es wird folgender Art. 34a eingefügt:

„**Art. 34a**

Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Gewährleistung eines unentgeltlichen Schulbesuchs

(1) [1]Der Schulträger erhält:

1. in Abweichung von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 für den notwendigen Personalaufwand eine Vergütung nach den für das vergleichbare staatliche Personal ermittelten Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nebst einem Zuschlag von 30 v. H., wobei ein pauschaliertes Eintrittsalter
   a) von 28 Lebensjahren für Lehrkräfte und
   b) von 22 Lebensjahren für Personal im Sinn des Art. 60 BayEUG, für Pflegekräfte und für schulisches Verwaltungspersonal im Sinn von Art. 2 Abs. 2

   angesetzt wird, sowie

2. in Abweichung von Art. 34 Satz 1 für den notwendigen Schulaufwand einheitlich einen Zuschuss in Höhe von 100 v. H.

[2]Voraussetzung ist, dass der Träger

1. an Verfahren zur schulbezogenen Budgetierung der Abrechnung des Schulaufwands, die von der Schulverwaltung angeboten werden, mitwirkt und
2. für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 der Krankenhausschulordnung
   a) den unentgeltlichen Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie die unentgeltliche Teilnahme am schulischen Ganztagsangebot ermöglicht,
   b) bei der Aufnahme und der Entlassung die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Vorschriften anwendet,
   c) auf den Zustimmungsvorbehalt nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG verzichtet und
   d) eine vorzeitige Entlassung des Schülers nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde ausspricht.

(2) [1]Soweit die Leistungen nach diesem Gesetz die tatsächlichen und notwendigen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler im Sinn des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, die schulpflichtig sind oder sich an weiterführenden Förderschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 12 befinden, nicht decken, können auf Antrag zum Ausgleich besonderer Härten freiwillige pauschale Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. [2]Aufwendungen im Sinn des Satzes 1 sind solche, die in Zusammenhang mit dem Betrieb, der Verwaltung und der Organisation der Schulen entstehen. [3]Der Schulträger hat die Voraussetzungen nach diesem Absatz darzulegen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.

(3) [1]War eine Schule am 1. August 2015 nicht genehmigt, dann werden Leistungen nach Abs. 1 und 2 erst gewährt, wenn die Schule zumindest zwei Jahre ab Genehmigung ohne wesentliche Beanstandung bestanden hat. [2]Bis dahin werden die Leistungen nach Art. 33 und 34 gewährt.“

4. In Art. 60 Satz 1 Nr. 12 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Pauschalierung“ die Worte „oder Budgetierung“ und nach dem Wort „insgesamt“ das Wort „schulbezogen“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Finanzierung privater Förderschulen infolge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu verbessern, damit diese auf die Erhebung von Schulgeld verzichten können.

1. Regelungsinhalt

Aufgrund des Vorrangs privater Förderschulen nach Art. 33 Abs. 2 BayEUG besteht kein flächendeckendes Netz an öffentlichen Förderschulen. Die privaten Förderschulen haben damit Versorgungsfunktion im Pflichtschulbereich, der nach Art. 129 Abs. 2 Bayerische Verfassung unentgeltlich zur Verfügung stehen muss. Ein Großteil der privaten Förderschulen erhebt zur Deckung seiner Kosten Schulgeld, das bisher von den Trägern der Eingliederungshilfe übernommen wurde. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.11.2012 (Az.: B 8 SO 10/11 R) können die Träger der Eingliederungshilfe kein Schulgeld mehr erstatten. Der Freistaat Bayern hat ab dem Schuljahr 2013/14 die Schulgeldzahlungen der Bezirke sowie ab dem Schuljahr 2014/15 auch der Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Übergangslösung als pauschalierte Leistung direkt an die Träger der Förderschulen übernommen. Um den unentgeltlichen Besuch von Förderschulen im Pflichtschulbereich weiterhin zu ermöglichen, muss eine dauerhaft tragfähige rechtliche Grundlage geschaffen werden. Damit die aufwändige Spitzabrechnung des Schulaufwands abgelöst werden kann, wird derzeit ein Modellversuch zur schulbezogenen Budgetierung des Schulaufwands durchgeführt.

In der Folge erhalten die Schulträger von privaten Förderschulen und privaten Schulen für Kranke, wenn

- gewährleistet ist, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. nach § 2 Krankenhausschulordnung (KraSO) am Pflicht- und Wahlpflichtunterricht sowie an einem gegebenenfalls vorhandenen schulischen Ganztagsangebot unentgeltlich teilnehmen können,
- diese die Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. der Schülerinnen und Schüler im Sinn des § 2 KraSO aus dem Einzugsbereich der Schule gewährleisten sowie
- sich dazu bereit erklären, an einem Verfahren zur schulbezogenen Budgetierung des Schulaufwands teilzunehmen und
- die Schule mindestens zwei Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandung bestanden hat,

eine weiter verbesserte staatliche Förderung:

- Beim Personalkostenersatz wird auf einen „Musterbeschäftigten mit teilpauschalierter Stufenfestlegung (Altersstufenmodell)“ nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als neue Berechnungsgrundlage abgestellt. Ein Zuschlag in Höhe von 30 v.H. deckt die Arbeitgeberanteile und weitere Personalnebenkosten ab.
- Zur Förderung des notwendigen Schulaufwands wird in allen Förderschwerpunkten und für Schulen für Kranke der Fördersatz einheitlich auf 100 v.H. festgesetzt bzw. erhöht. Die sehr aufwändige Spitzabrechnung des Schulaufwands soll insbesondere zur Vermeidung von Zwischenfinanzierungskosten durch ein schrittweise einzuführendes schulbezogenes Budgetierungsverfahren (ausgenommen Baukosten) ersetzt werden.
- Soweit die gesetzlichen Förderleistungen die Aufwendungen des Trägers, die in Zusammenhang mit dem Betrieb, der Verwaltung und der Organisation der Schule entstehen, nicht vollständig decken, können daneben auf Antrag des Trägers freiwillig auch pauschalierte Leistungen gewährt werden. Insbesondere sollen damit etwaige auch im neuen Fördersystem verbleibende Härten ausgeglichen werden können. Im Gegenzug entfällt das bisherige Härteausgleichsverfahren, das nach Art. 33 Abs. 3 BaySchFG auf den Personalaufwand beschränkt war.

2. Kosten und Konnexität

a) Kosten für den Staat:

Der Aufwand für die neue Förderung beträgt jährlich

zur Verbesserung der gesetzlichen Leistungen:

Erhöhung Personalkostenersatz	18,10 Mio. €
Erhöhung der Erstattung für den Schulaufwand	2,00 Mio. €
= Laufender Aufwand (aus gesetzlichen Leistungen) gesamt	20,10 Mio. €
zusätzlich für den neuen Härteausgleich als freiwillige Leistung:	ca. 10,00 Mio. €
Der laufende Aufwand beträgt damit insgesamt	ca. 30,10 Mio. €

Für private Förderschulen, welche die Voraussetzungen für die verbesserte Förderung erfüllen, übernimmt der Freistaat Bayern für schulische Ganztagsangebote den Eigenanteil des Trägers von derzeit noch 5.000,-- € pro Gruppe/Klasse. Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von derzeit rund 600.000,-- € jährlich.

Die Finanzierung dieser Leistungen ist mit dem Entwurf des Nachtragshaushalts 2016 sichergestellt.

Darüber hinaus können für die Erhöhung des Fördersatzes für Baumaßnahmen Mehrkosten entstehen, die Auswirkungen auf das Abfinanzierungsvolumen bzw. die Abfinanzierungszeit haben können.

b) Kosten für die Kommunen:

Die Änderungen verursachen keine zusätzlichen Kosten für die Kommunen. Durch die Neuregelung der Finanzierung privater Förderschulen wird deren Bestand gesichert. Damit werden die Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe und als potentielle Schulaufwandsträger entlastet.

c) Kosten für die Wirtschaft und den Bürger:

Durch die Neuregelung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft und die Bürger. Die Neuregelung verbessert die finanzielle Grundlage für den Betrieb von privaten Förderschulen und privaten Schulen für Kranke mit dem Ziel, dass für Schulpflichtige der Besuch privater Förderschulen weiterhin unentgeltlich möglich sein soll.

B) Besonderer Teil:

Zu § 1
(Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes)

§ 1 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 1 Nrn. 2, 3 (Art. 33, 34a BaySchFG):

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.11.2012, Az. B 8 SO 10/11 R, erstatten die Träger der Eingliederungshilfe kein Schulgeld mehr. Der Besuch von Förderschulen muss zur Erfüllung der Schulpflicht unentgeltlich möglich sein (Art. 129 Abs. 2 BV). Aus diesem Grunde erhalten private Förderschulen die Möglichkeit einer verbesserten staatlichen Förderung, wenn sie gewährleisten, dass der Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts und eines gegebenenfalls vorhandenen schulischen Ganztagsangebots für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Schüler im Sinne des § 2 Krankenhausschulordnung unentgeltlich möglich ist. Bei Inanspruchnahme der neuen Förderung bleibt die Erhebung von Schulgeld damit in folgenden Fällen möglich:

– für Schüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf,

– für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, soweit (z.B. bei Übernahme durch Dritte) gewährleistet ist, dass der Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie das schulische Ganztagsangebot unentgeltlich besucht werden kann und

– für Zusatzangebote (zusätzlich zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht bzw. zum Ganztagsangebot).

Unabhängig davon können sonstige Entgelte wie Materialgeld erhoben werden. Unberührt bleibt auch die Möglichkeit freiwilliger Leistungen Dritter.

Weitere Voraussetzung für den Erhalt der verbesserten Finanzierung ist, dass der private Träger die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit einem dem Förderschwerpunkt der Schule entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. von Schülerinnen und Schüler im Sinn des § 2 KraSO aus dem Einzugsbereich der Schule tatsächlich gewährleistet. Dies bedeutet: Der Träger verzichtet auf den Zustimmungsvorbehalt nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG und er verpflichtet sich, bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern die für die öffentlichen Förderschulen geltenden Vorschriften anzuwenden sowie eine Aufhebung oder Kündigung des Schulvertrags nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auszusprechen. Nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 BayEUG kann die Schulaufsichtsbehörde Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder der nächstgelegenen geeigneten Förderschule zuweisen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem Ort haben, der von keinem Sprengel einer nach ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf in Betracht kommenden Schule erfasst ist. Bei privaten Förderschulen setzt dies grundsätzlich die Zustimmung des Trägers voraus (vgl. Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG). Schulen, die die verbesserte Förderung erhalten wollen, verzichten auf diesen Vorbehalt und stimmen damit der Zuweisungsmöglichkeit von Schülerinnen und Schülern aus ihrem Einzugsbereich mit dem der Schule entsprechenden Förderschwerpunkt zu. Gleichzeitig verpflichten sie sich, sich bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach den Vorschriften zu richten, die für öffentliche Schulen gelten, sowie eine Aufhebung oder Kündigung des Schulvertrags nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auszusprechen.

Für private Förderschulen und Schulen für Kranke, die diese Vorgaben nicht erfüllen, bleibt es bei der bisherigen Finanzierung nach Art. 33 und Art. 34 (ohne die Möglichkeit eines Härteausgleichs nach dem bisherigen Art. 33 Abs. 3).

Die Verbesserung der Förderung für private Förderschulen und private Schulen für Kranke erfolgt in folgenden Bereichen:

– Verbesserungen beim Personalkostenersatz

Zur Verbesserung beim Personalkostenersatz wird die Abrechnungsgrundlage vom sog. „Musterbeamten nach Art. 7 Abs. 2 BaySchFG“ auf einen „Musterbeschäftigten mit teilpauschalierter Stufenfestlegung (Altersstufenmodell)“ nach TV-L umgestellt. Die Stufe wird pauschal nach Lebensalter ermittelt. Pauschales Eintrittsalter ist für Lehrkräfte das 28. Lebensjahr und für weiteres Schulpersonal das 22. Lebensjahr. Auf dieser Basis erfolgt die Festlegung der Erfahrungsstufen. Die jeweiligen Tariferhöhungen im TV-L werden berücksich-

tigt. Anstelle des bisherigen Versorgungszuschlags in Höhe von 25 v.H. wird ein Zuschlag in Höhe von 30 v.H. gewährt, der die Arbeitgeberanteile und weitere Personalnebenkosten abdeckt.

– Verbesserungen beim Schulaufwand

  Nach der bisherigen Regelung des Art. 34 Satz 1 wird der notwendige Schulaufwand für die privaten nichtkirchlichen Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung zu 80 v.H., für die privaten Förderschulen für andere Förderschwerpunkte und alle Förderschulen in kirchlicher Trägerschaft (unabhängig vom Förderschwerpunkt auf der Grundlage von Kirchenverträgen) zu 100 v.H. erstattet. Mit der Neuregelung erfolgt eine Aufstockung auf einheitlich 100 v.H. für alle Förderschulen und Schulen für Kranke, einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen von privaten Förderschulen ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzustellen.

  Durch ein beschleunigtes Abrechnungsverfahren beim Schulaufwand sollen künftig Zwischenfinanzierungskosten beim laufenden Schulaufwand weitgehend vermieden werden. Hierzu soll dem Träger für jede private Förderschule und Schule für Kranke auf der Basis des in den letzten drei Jahren spitz abgerechneten Schulaufwands ein Jahresbudget zum laufenden Schulaufwand gewährt werden, das in Ausführungsvorschriften noch näher geregelt wird (vgl. § 1 Nr. 4). Eine verwaltungsaufwändige Spitzabrechnung des laufenden Schulaufwands kann damit künftig entfallen.

– Zusätzliche freiwillige staatliche Leistungen (Härteregelung)

  Soweit auch die verbesserten staatlichen Leistungen zum Personalaufwand und zum Schulaufwand die notwendigen Aufwendungen des Trägers für Betrieb, Verwaltung und Organisation der Schule (ausgenommen vorschulischer Bereich) nicht vollständig decken, können zusätzlich freiwillige staatliche Leistungen nach Maßgabe der jeweils im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel gewährt werden. Solche Leistungen sollen zunächst vor allem die Träger der Förderschulen erhalten, die bislang neben den gesetzlichen schulfinanzierungsrechtlichen Förderleistungen Schulgeldersatz von Trägern der Eingliederungshilfe bzw. Leistungen aus der Übergangslösung erhalten haben, aber auch in anderen Fällen besonderer Härten. Die Leistungen sollen grundsätzlich schülerzahlbezogen pauschaliert werden. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst kann Richtlinien für die Vergabe dieser Leistungen erlassen.

Für Neugründungen von Förderschulen und Schulen für Kranke sollen die zusätzlichen Förderleistungen nach Art. 34a erst nach zwei Jahren einsetzen („Karenzzeit“), da das bestehende Netz öffentlicher und privater Förderschulen und Schulen für Kranke für die Versorgung grundsätzlich ausreichend ist.

Der bisherige Härteausgleich zum Personalaufwand in Art. 33 Abs. 3 entfällt im Hinblick auf die verbesserten staatlichen Förderleistungen nach Art. 34a mit Inkrafttreten der Neuregelung; er wird für das Jahr 2015 im Haushaltsjahr 2016 letztmals abgerechnet.

§ 1 Nr. 4 (Art. 60 BaySchFG):

Aufgrund der Gliederung der Förderschulen in sieben verschiedene Förderschwerpunkte nach Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 BayEUG und der unterschiedlichen Ausprägungen innerhalb der Förderschwerpunkte ist die Einführung von Schulbudgets sinnvoll. Die Abrechnung des Schulaufwands soll insbesondere zur weitgehenden Vermeidung von Zwischenfinanzierungskosten vereinfacht und schrittweise durch eine Budgetierung ersetzt werden. Näheres soll eine Rechtsverordnung regeln; als Ausfluss des modifizierten Konzepts der staatlichen Finanzierung privater Förderschulen (vgl. § 1 Nrn. 2, 3) wird die bestehende Verordnungsermächtigung des Art. 60 Nr. 12 entsprechend angepasst bzw. ergänzt.

Nach Abschluss der ersten vollständigen Förderperiode wird die neue Förderung mit den Trägerverbänden evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Zu § 2
(Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Und jetzt nehmen wir unsere Arbeit auf, und ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 a** auf.

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 17/7806)
- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf soll ohne Aussprache an den Ausschuss für Bildung und Kultus überwiesen werden. Wer mit der Überweisung an den zur Federführung vorgeschlagenen Ausschuss für Bildung und Kultus einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 03.12.2015 **Drucksache 17/9327**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 17/**7806**

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Norbert Dünkel**
Mitberichterstatterin: **Margit Wild**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 22. Oktober 2015 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 25. November 2015 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 3. Dezember 2015 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Martin Güll
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 08.12.2015 **Drucksache 17/9433**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/**7806**, 17/**9327**

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 34a eingefügt:

   „Art. 34a Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Gewährleistung eines unentgeltlichen Schulbesuchs".

2. Art. 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Es wird folgender Art. 34a eingefügt:

„**Art. 34a**

Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Gewährleistung eines unentgeltlichen Schulbesuchs

(1) [1]Der Schulträger erhält:

1. in Abweichung von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 für den notwendigen Personalaufwand eine Vergütung nach den für das vergleichbare staatliche Personal ermittelten Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nebst einem Zuschlag von 30 v. H., wobei ein pauschaliertes Eintrittsalter
   a) von 28 Lebensjahren für Lehrkräfte und
   b) von 22 Lebensjahren für Personal im Sinn des Art. 60 BayEUG, für Pflegekräfte und für schulisches Verwaltungspersonal im Sinn von Art. 2 Abs. 2

   angesetzt wird, sowie
2. in Abweichung von Art. 34 Satz 1 für den notwendigen Schulaufwand einheitlich einen Zuschuss in Höhe von 100 v. H.

[2]Voraussetzung ist, dass der Träger

1. an Verfahren zur schulbezogenen Budgetierung der Abrechnung des Schulaufwands, die von der Schulverwaltung angeboten werden, mitwirkt und
2. für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 der Krankenhausschulordnung
   a) den unentgeltlichen Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie die unentgeltliche Teilnahme am schulischen Ganztagsangebot ermöglicht,
   b) bei der Aufnahme und der Entlassung die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Vorschriften anwendet,
   c) auf den Zustimmungsvorbehalt nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG verzichtet und
   d) eine vorzeitige Entlassung des Schülers nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde ausspricht.

(2) [1]Soweit die Leistungen nach diesem Gesetz die tatsächlichen und notwendigen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler im Sinn des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, die schulpflichtig sind oder sich an weiterführenden Förderschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 12 befinden, nicht decken, können auf Antrag zum Ausgleich besonderer Härten freiwillige pauschale Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. [2]Aufwendungen im Sinn des Satzes 1 sind solche, die in Zusammenhang mit dem Betrieb, der Verwaltung und der Organisation der Schulen entstehen. [3]Der Schulträger hat die Voraussetzungen nach diesem Absatz darzulegen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.

(3) [1]War eine Schule am 1. August 2015 nicht genehmigt, dann werden Leistungen nach Abs. 1 und 2 erst gewährt, wenn die Schule zumindest zwei Jahre ab Genehmigung ohne wesentliche Beanstandung bestanden hat. [2]Bis dahin werden die Leistungen nach Art. 33 und 34 gewährt."

4. In Art. 60 Satz 1 Nr. 12 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Pauschalierung" die Worte „oder Budgetierung" und nach dem Wort „insgesamt" das Wort „schulbezogen" eingefügt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote
Abg. Norbert Dünkel
Abg. Margit Wild
Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo
Abg. Thomas Gehring
Staatssekretär Georg Eisenreich

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 17/7806)
- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Unser erster Redner ist Kollege Dünkel. Bitte schön, Herr Dünkel.

Norbert Dünkel (CSU): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin sehr froh, heute mit einem Ergebnis hier stehen zu können, mit dem sich alle Fraktionen

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

im Hohen Haus, aber auch die Sozialverbände in Bayern, die Träger von Förderzentren und Förderschulen sind, identifizieren können.

Erinnern wir uns zurück: Früher war es ja so, dass bei einem notwendigen Schulgeld für Förderschulen und Förderzentren die bayerischen Bezirke dieses Schulgeld übernommen haben. Dagegen ist geklagt worden. Am Ende gab es dann auch ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 15. November 2012 und schließlich auch eine Gesetzesvorlage, die rückwirkend zum 1. August 2014 gelten sollte, mit der sich allerdings die Trägerorganisationen privater Förderschulen nicht identifizieren konnten, weil befürchtet worden ist, dass das, was vereinbart war, nicht auskömmlich ist.

Ich glaube, wir können heute alle miteinander sehr stolz auf das weit über eine normale Anhörung hinausgehende Beteiligungsverfahren zurückblicken, das in den letzten 15 Monaten durchgeführt worden ist und in dem alle wesentlichen Punkte, die vorgetragen worden sind, mit großer Anstrengung auch des Kultusministeriums und des Finanzministeriums auf einen Weg gebracht werden konnten, der meines Erachtens heute zu dem Ergebnis führt, dass wir dem in Gänze zustimmen können.Was ist er-

reicht worden? Wir bekommen auf der einen Seite für diese Schulen eine völlige Neuregelung des Personalkostenersatzes. Darin ist die Erhöhung der Versorgungszuschläge von 25 auf 30 % enthalten. Tariferhöhungen müssen nicht mehr jedes Jahr einzeln verhandelt werden, sondern werden automatisch berücksichtigt. Das Fortschreiten in Erfahrungsstufen wird berücksichtigt und das pauschalierte Eintrittsalter für Lehrkräfte von 29 auf 28 und für das sonstige Personal von 27 auf 22 Jahre abgesenkt. Das ist eine spürbare Verbesserung mit einem Volumen nur für diesen Teil von 18,1 Millionen Euro.

(Beifall bei der CSU)

Es gibt eine deutliche Verbesserung des Schulaufwandersatzes, eine Angleichung auf 100 % für alle Förderschulen und Schulen für Kranke und eine einheitliche Regelung für alle Förderschulen in Bayern. Es gibt keine 100- oder 80-Prozent-Fälle mehr. Alle bekommen das Gleiche.

Als weiteren Punkt halte ich für elementar, dass wir nach einem jahrzehntelangen Streit über die Schulaufwandsabrechnung mit Abrechnungsrückständen von im Durchschnitt zehn Jahren zu einer Ablösung der aufwendigen Spitzabrechnung durch Einführung schulbezogener Budgets kommen. Das heißt, jeder Träger weiß ab sofort, welches Geld ihm für die Erstattung von Sach- und Personalkosten zur Verfügung steht. Er braucht keine langen Nachweise mehr, und vor allen Dingen ist geregelt, dass sofort und nicht erst nach Jahren oder Jahrzehnten bezahlt wird. Hier ergibt sich eine Verbesserung um 2 Millionen Euro.

(Beifall bei der CSU)

Das neue Gesetz übernimmt bei der Ganztagsbetreuung die gleichen Beträge wie die für die Regelschulen, nämlich 5.500 Euro pro Gruppe oder Klasse. Das bedeutet eine Verbesserung um 600.000 Euro.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Gesetz enthält eine neue Härtefallregelung, die andere Kostengruppen mit einbezieht. Bisher waren es nur Personalkosten. Die Verbände haben vorgetragen, dass sie auch Verwaltungen haben und deswegen einen Verwaltungskostenersatz brauchen. Da ist lange verhandelt worden. Am Ende konnte auch dies untergebracht werden. Dies sehe ich ebenfalls als einen enormen Schritt nach vorne an.

Das Gesetz beinhaltet eine Revisionsklausel. Im Einzelfall gibt es bei Trägerverbänden immer noch Sorgen. Die Revisionsklausel sieht vor, dass dann, wenn der Ersatz nicht auskömmlich sein sollte, nach zwei Jahren noch einmal verhandelt werden kann und das Paket noch einmal aufgeschnürt wird.

Ich fasse die Finanzierung zusammen, lieber Staatssekretär Eisenreich: Erhöhung der Personalkosten um 18,1 Millionen Euro, Erhöhung der Erstattung für Schulaufwand 2 Millionen Euro, neuer Härteausgleich 10 Millionen Euro, insgesamt noch einmal eine Verbesserung um 30,1 Millionen Euro. Ich glaube, das ist eine erfreuliche Mitteilung vor Weihnachten. Ich freue mich, dass alle Fraktionen dem Gesetzentwurf im Schulausschuss einstimmig zugestimmt haben. In der von mir geführten Arbeitsgruppe für Förderschulen haben dies im Vorfeld auch bereits die Verbände getan. Ich meine, das Gesetz ist ein schöner Schritt und ein großer Erfolg. Ein herzlicher Dank an alle, die hier mitgewirkt haben! Das ist ein großer Schritt nach vorne.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Dünkel. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Wild. Bitte schön.

Margit Wild (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Ehrlichkeit halber muss man schon sagen, dass sich der Freistaat vor dem Urteil des Bundessozialgerichts über lange Jahre hinweg einfach Geld gespart hat. Wir finden das Urteil folgerichtig, weil die Förderschulen ganz klar einen Versorgungsauftrag erfüllen. Demzufolge ist es einfach notwendig geworden, dass wir analog unsere pri-

vaten Förderschulen auf solide finanzielle Beine stellen. Wir müssen dafür sorgen, dass sie für ihren Sachaufwand und für ihren personellen Aufwand entsprechende Mittel haben. Ich meine, dass dem jetzt in gewisser Weise Rechnung getragen wird.

Mir ist es sehr wichtig – der Kollege Dünkel hat es bereits gesagt –, dass die Verbände zufrieden sind. Wir können gleich sagen, dass wir eigentlich alle zufrieden sind; dem Gesetzentwurf stimmen ja alle zu. Aber es ist eine wichtige Maxime, dass die Verbände zufrieden sind.

Zunächst war bei dem Gesetzentwurf nicht unbedingt geplant, Herr Staatssekretär Eisenreich, dass die Verbände angehört werden. Ich glaube aber, dass es ohne Anhörung der Verbände und der Betroffenen nicht geht. Das ist wirklich außerordentlich wichtig.

Jetzt also hat man das geschafft, worauf man so lange hingearbeitet hat. Jetzt ist ein kostenfreier Besuch der Schulen, die die Voraussetzungen des verpflichtenden Unterrichts für die Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderaufwand, der Wahlpflichtfächer und des Ganztagsunterrichts erfüllen, möglich. Ergänzend muss man sagen, dass es weiterhin möglich ist – auch das ist mit verhandelt worden –, dass die privaten Schulen Schulgeld erheben. Dann kommen sie aber natürlich nicht in den Genuss der Unterstützung.

Was die Unterstützung betrifft, haben die Verbände, der Gemeindetag und die Bezirkstage dem Entwurf zugestimmt. Aber bei genauerem Hinsehen haben sie festgestellt, dass in der Realität nicht alle Angestellten in den Einrichtungen jünger als 30 Jahre sind. Das hätte in der Konsequenz bedeutet, dass die Träger die Refinanzierung nur bis zu einem bestimmten Altersschnitt bekommen. Da geht es wirklich um eine ganz stattliche Summe Geld. Nun hat man nachgebessert und hat nicht mehr das Gehalt des Musterbeamten – so nenne ich ihn einfach einmal – im Grundrechenmodell zugrunde gelegt, sondern geht jetzt von einem Musterangestellten aus, dessen

Bezüge pauschaliert erhöht werden. Das bedeutet im Endergebnis, dass man bei den Personalkosten zu einer besseren Finanzierung gekommen ist.

Ganz interessant ist der sogenannte Härtefonds, für den man 10 Millionen Euro eingestellt hat. Wir können den Härtefonds in dieser Höhe mittragen. Man hat uns auch zugesagt, dass man das nach einer gewissen Zeit, wenn die erste Förderzeit abgelaufen ist, überprüfen wird. Man wird dann genau hinsehen, welcher Bedarf tatsächlich vorhanden ist. Wir legen da ein großes Augenmerk darauf, mit welchen Forderungen die Verbände und Schulen kommen und mit welchen tatsächlichen Kosten sie aufwarten werden. Wir haben ja auch alle Schreiben bekommen, in denen es heißt: Wir haben jetzt schon Kosten in Höhe von 7 Millionen Euro. Es wird also wirklich zum Schwur kommen, inwieweit die 10 Millionen Euro letztendlich reichen werden.

Etwas kritisch sehen wir, dass die privaten Förderschulen nur je nach Haushaltslage etwas von dem Härtefonds bekommen. Wir werden genau hinsehen, ob das reichen wird und ob es gut und sinnvoll ist, das praktisch als freiwillige Leistung vorzusehen. Was das betrifft, bin ich ein bisschen skeptisch.

Das Abrechnungsverfahren soll – das ist ganz wichtig, und Herr Kollege Dünkel hat es auch angesprochen – immer möglichst rasch erfolgen. In der Vergangenheit mussten viele Verbände immer unheimlich viel zwischenfinanzieren. Das ist in keiner Weise im Sinne des Erfinders; denn das hat manche Träger an die Grenze der wirtschaftlichen Machbarkeit gebracht, will ich einmal sagen. Das kann aber nicht in unserem Sinne sein, zumal wir alle immer unisono betonen, wie wichtig und wertvoll unsere Förderschulen sind und wie wichtig uns die Kinder mit dem hohen sonderpädagogischen Förderbedarf sind. Eine Überprüfung ist angesagt, und wir tragen das, wie gesagt, mit. Wir werden das weiterhin sehr kritisch begleiten.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Kollegin Wild. – Als Nächster hat in der Aussprache Herr Professor Piazolo das Wort. Bitte schön.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Da es sich um einen Gesetzentwurf handelt, den wir wohl einstimmig verabschieden werden, kann ich mich relativ kurz fassen. Ich will mich gleich in positiver Weise an die Kollegen der CSU wenden, nachdem Ihnen der Ministerpräsident die Leviten gelesen hat. Ich möchte Ihre Fähigkeit zur Einsicht loben. Mit diesem Gesetz hinterlassen wir und Sie keine Altschulden. Wir können diesen Bereich abschließen. Ursprünglich haben Sie – das hat Herr Kollege Dünkel erwähnt – andere Ideen gehabt. Nach der Anhörung und den intensiven Gesprächen mit den Verbänden haben Sie jedoch Einsicht gezeigt. Schließlich haben wir einen gemeinsamen Weg eingeschlagen und werden dieses Gesetz voraussichtlich gemeinsam verabschieden. Das begrüße ich.

Was ist positiv an diesem Gesetz? – Kinder und Jugendliche mit Behinderung können weiterhin unentgeltlich an Förderschulen unterrichtet werden. Das ist die wichtigste Botschaft. Das bedeutet eine relativ große Planungssicherheit und Kostendeckung. Dennoch gibt es einiges, was uns noch Bauchschmerzen bereitet. Das will ich zumindest erwähnen.

Eine konkrete Personalrechnung gibt es nicht. Besonders den Schulen, die noch über älteres Personal verfügen, fehlt die Planungssicherheit. In diesem Fall könnte der Härteausgleich greifen. Nach Einschätzung der Verbände ist dieser jedoch mit 10 Millionen Euro recht dünn ausgestattet. An dieser Stelle wären mehr Mittel erforderlich. Außerdem ist die Frage nach dem Schulgeld noch offen. Ein Verbot, ein solches Schulgeld zu erheben, steht noch im Raum. Dort gibt es noch Diskussionsbedarf. Wir haben jedoch die Möglichkeit, nach einem Jahr nachzusteuern. Auf diese Weise können wir prüfen, ob sich ein solches Gesetz bewährt. Möglicherweise ist es in der Praxis sinnvoll, das Gespräch mit den Verbänden zu suchen und mit einer Neuauflage nachzusteuern.

Alles in allem stimmt die Richtung. Man hat sich geeinigt, und es war ein vernünftiger Prozess. Wir als FREIE WÄHLER signalisieren Zustimmung zu diesem Gesetz. Mit

Blick auf die Zeit hoffe ich, dass dieser Abschluss nach den eruptiven Ausführungen zur dritten Startbahn und den Verstimmungen zwischen der CSU-Fraktion und dem Ministerpräsidenten dazu führt, dass alle Abgeordneten den heutigen Abend mit der nötigen Gelassenheit und dem entsprechenden Appetit angehen können. Wir danken Ihnen und stimmen diesem Gesetz zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Professor Piazolo. – Auf der Redeliste stehen noch Herr Kollege Gehring und Staatssekretär Eisenreich. Beide Wortbeiträge werden wir vor 18.00 Uhr nicht mehr schaffen; es sei denn, die beiden fassen sich sehr kurz. Besteht damit Einverständnis, die Aussprache zu Ende zu führen und die Abstimmung morgen durchzuführen? – Gut. Der nächste Redner ist Herr Kollege Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich versuche, es kurz zu machen. Ich möchte die CSU-Fraktion und die Staatsregierung zunächst einmal loben. Ich weiß nicht, wer für den Gesetzentwurf verantwortlich war. Im letzten Jahr haben Sie einen Gesetzentwurf zurückgezogen, weil er sich als mangelhaft erwiesen hat. Sie sollten aus diesen Fehlern lernen. Für die nächsten zwei Tage fällt mir mindestens ein Punkt ein, bei dem ich Ihnen empfehle, das Gleiche zu tun. Machen Sie das auch bei der Geheimschutzordnung. Es ist gut, aus Fehlern zu lernen. In diesem Fall haben Sie gelernt. Bitte tun Sie das öfter.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir werden diesem Gesetz zustimmen. Ich möchte noch etwas zur Geschichte sagen. Private Träger und Elterninitiativen haben sich um Kinder mit schwerer Behinderung gekümmert, als es die Schulpflicht für diese Kinder noch nicht gegeben hat. Die privaten Träger und Eltern haben eine staatliche Aufgabe übernommen und übernehmen sie bis heute. Etwa 200 Schulen von privaten Trägern haben Schulgeld verlangen müssen. Dieses Schulgeld ist bisher vom Bund – Frau Kollegin Wild hat darauf hinge-

wiesen – über das SGB übernommen worden. Das war sehr kommod für den Freistaat. Das Bundessozialgericht hat jedoch klargemacht, dass der Freistaat in der Pflicht steht.

Sie haben jetzt das Gesetz vorgelegt. Die Träger sind jetzt zufrieden. Wir müssen im Rahmen der Haushaltsverhandlungen und der Revision noch einmal das Thema Härtefallregelung anschauen und prüfen, ob die Mittel ausreichend sind.Wir müssen prüfen, ob die Personalkostenzuschüsse ausreichen. Außerdem muss festgestellt werden, wie die Betriebs- und Organisationskosten tatsächlich bemessen werden. Unsere Aufgabe besteht darin, darauf zu schauen. Dafür werden wir uns einsetzen.

Ich erwarte von Herrn Staatssekretär Eisenreich noch eine Stellungnahme zur Befürchtung der kommunalen Spitzenverbände. Diese befürchten, dass möglicherweise doch Schulgeld erhoben werden soll. Wie kann man mit Anträgen im Rahmen des SGB verfahren? Ich erwarte, dass kein Schulgeld erhoben wird. Wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Gehring. – Jetzt hat Herr Staatssekretär Eisenreich das Wort. Bitte schön.

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Zum Inhalt des Gesetzes möchte ich nicht viel sagen. Das haben meine Vorredner schon getan. Heute ist ein guter Tag für die privaten Förderschulen. Mit der Neuregelung der Finanzierung der privaten Förderschulen haben wir ein Volumen von 30 Millionen Euro aufgelegt. Allein für die Härtefallregelung ist im Nachtragshaushalt ein Ansatz von 10 Millionen Euro vorgesehen. Mir ist es ein wichtiges Anliegen, mich bei den Trägern der privaten Förderschulen für ihre wirklich konstruktive Begleitung im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zu bedanken. Wir haben einen ersten Entwurf vorgelegt. Im Ergebnis hat die durchgeführte Anhörung

gezeigt, dass die Träger nicht zufrieden waren. Außerdem bestand im Haus keine Zufriedenheit mit dem Gesetzentwurf. Deswegen haben wir ihn überarbeitet.

Ich danke den Trägern der privaten Förderschulen. Ich danke ebenfalls für die parlamentarische Begleitung durch den Landtag. Dieses Gesetzgebungsvorhaben zeigt, dass wir für gute Argumente immer offen sind und diese in die Regelungen einbeziehen. Ich danke dem Bildungsausschuss und den anderen Ausschüssen für das einstimmige Votum. Damit wird unserem gemeinsamen Anliegen entsprochen. Ich freue mich, dass wir für die privaten Förderschulen heute einstimmig eine so starke Verbesserung auf den Weg bringen. Ich wünsche Ihnen alles Gute und einen schönen Abend.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Staatssekretär, auch für Ihre kurze Rede. – Wir haben noch drei Minuten Zeit. Das bedeutet, wir können die Abstimmung noch durchführen. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/7806 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf der Drucksache 17/9327 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses im Rahmen der Endberatung zugestimmt. Ich verweise auf die Drucksache 17/9327. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Gibt es keine. Enthaltungen? – Sehe ich auch keine. Damit ist das Gesetz so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Das machen wir so. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum alle

Fraktionen. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen. Das Gesetz trägt den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes".

Jetzt ist es 17.59 Uhr. Ich schließe die Sitzung und mache darauf aufmerksam, dass wir morgen gleich um 9.00 Uhr mit den Haushaltsberatungen beginnen. Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Abend.

(Schluss: 17.59 Uhr)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2015

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier